

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 15. September 1956

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landesynode (S. 57). — Kollekten im Oktober (S. 57). — Schulgottesdienste anlässlich des Reformationsfestes (S. 57). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzau (S. 58). — Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeinerverbandes Elmshorn, Propstei Ranzau (S. 58). — Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Elmshorn (S. 59). — Satzungsänderung des Kirchengemeinerverbandes Ottensen (S. 60). — Bekanntmachung betreffend die Aufbewahrung der standesamtlichen Scheine (S. 60). — Sprachkenntnisse der Geistlichen (S. 60). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 60).

III. Personalien. —

Bekanntmachungen

Kiel, den 30. August 1956.

Einberufung der Landesynode

Die Mitglieder der Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden zu einer Tagung der Landesynode in Rendsburg eingeladen. Die Synode wird mit einem Predigtgottesdienst am Sonntag, den 21. Oktober 1956, um 20 Uhr in der Marienkirche in Rendsburg eröffnet werden.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 21. Oktober 1956, in allen Gottesdiensten der Beratungen der Landesynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. S a l f m a n n.

Kl. 919

Kirchenkollekten im Oktober.

Kiel, den 11. September 1956.

Am 7. Oktober erbitten wir eine Kirchenkollekte für die Kieler Stadtmission und die Anstalten in Bethel bei Bielefeld. Man kann über beide Werke mit gutem Grunde den Namen Pastor v. Bodelschwings setzen und das Wort unseres Herrn: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“

Auch am 14. Oktober halten wir die Kirchensammlung für einen doppelten Zweck, den Evangelischen Bund und den Martin-Lutherbund. Beide dienen der Festigung und Stärkung des evangelischen Bekenntnisses, jener in der geistigen Klärung, dieser in den behobten und angefochtenen Diasporagemeinden. Wir erinnern im Gedanken an beide Zweckbestimmungen an die Mahnung des erhöhten Herrn an seine Gemeinde: „Salte, was du hast, daß niemand deine Krone nehme!“

Um die Ausbildung bewußt evangelischer Kräfte und Mitarbeiter in den Gemeinden auch unserer Landeskirche geht es bei der Sammlung am 28. Oktober. In Belnhausen arbeitet das Burckhardtshaus als Bibelschule an im Glauben fest gegründeten Jugendhelferinnen, Sekretärinnen, Katechetinnen für den kirchlichen Dienst; in Villigst dient das Evangelische Studienwerk der Förderung bewußt evangelischer akademischer Jugend, um sie verantwortlich zu machen für das, was Kirche und Volk zum besten dient. Wir denken an das

Wort der Schrift: „Salt im Gedächtnis Jesum Christum, der auferstanden ist von den Toten.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a c k

J.-Nr. 14724 P 1.

Schulgottesdienste anlässlich des Reformationsfestes.

Kiel, den 5. September 1956.

Der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat einen ergänzenden Erlaß betr. Schulgottesdienste am Reformationstag herausgegeben, den wir hiermit unter gleichzeitigem Verweis auf unsere Verfügung vom 11. August 1954 — 13755/III — Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 59 — bekanntgeben:

Erlaß des Kultusministers vom 20. Juli 1956

— V 11 b 11/3827 —

An die

Leiter der Volks- und Mittelschulen
Leiter der berufsbildenden Schulen
Leiter der Gymnasien
Schulaufsichtsbehörden.

Nummer 2 meines Erlasses betr. kirchliche Feiertage vom 6. Oktober 1955 — NBl. Schl.-H. Schulw. S. 228 — ergänze ich durch folgenden 4. Absatz:

„Im allgemeinen finden die Schulgottesdienste am frühen Morgen statt, so daß der Vormittag unterrichtsfrei ist. In den Orten, in denen der Schulgottesdienst auf Grund der örtlichen Gottesdienstordnung erst im Laufe des Vormittags stattfinden kann, soll der Unterricht vor dem Schulgottesdienst ausfallen, um dem Reformationsfest seinen feierlichen Charakter zu erhalten.“

NBl. Schl.-H. Schulw. 1956 S. 191.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D r . S a u s c h i l d t

J.-Nr. 14397/56/KA

Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde
Elmshorn, Propstei Kantzau.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Elmshorn und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Kantzau in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

§ 1

Aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elmshorn werden folgende selbständige Kirchengemeinden gebildet:

1. die St. Nikolai-Kirchengemeinde,
2. die Stiftskirchengemeinde,
3. die St. Ansgar-Kirchengemeinde,
4. die Luther-Kirchengemeinde.

Die Grenzen zwischen den einzelnen Kirchengemeinden sind die Grenzen zwischen den bisherigen Pfarrbezirken I, II, III, IV und V.

§ 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Elmshorn gehen, und zwar soweit sie besetzt sind, mit ihren beim Inkrafttreten dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern auf die neuen Kirchengemeinden in folgender Weise über:

1. die bisherige I. und II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshorn auf die St. Nikolai-Kirchengemeinde,
2. die bisherige dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshorn auf die Stiftskirchengemeinde,
3. die bisherige vierte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshorn auf die St. Ansgar-Kirchengemeinde,
4. die bisherige fünfte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshorn auf die Luther-Kirchengemeinde.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Juli 1956.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Böldner

J.Nr. 10739/56/IX/5/Elmshorn 1.

Urkunde

über die Anordnung betreffend die Bildung
eines Kirchengemeindeverbandes Elmshorn,
Propstei Kantzau.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Elmshorn wird folgende Anordnung getroffen:

§ 1

Die durch die Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Elmshorn vom 5. Juli 1956 gebildete St. Nikolai-Kirchengemeinde, Stiftskirchengemeinde, St. Ansgar-Kirchengemeinde und Lutherkirchengemeinde werden zu einem Kirchengemeindeverband unter dem Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Elmshorn“ vereinigt. Die bisherige Kirchenkasse wird zur Kirchengemeindeverbandskasse erklärt. Die Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes befindet sich an dem Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandsausschusses.

§ 2

Wird aus Teilen einer oder mehrerer der vier in § 1 genannten Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres als dem Kirchengemeindeverband angeschlossen.

§ 3

Dem Kirchengemeindeverband werden übertragen:

1. die Rechte, welche nach § 78 Ziffer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen,
2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden wie der einzelnen in § 1 genannten Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen zu fördern,
3. die Verpflichtung, den einzelnen Verbandsgemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen wie ihrer kirchlichen und geistlichen Anliegen bedürfen, soweit sie sich dieselben in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und Drittverpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können,
4. die Befugnis, die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sich, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Anleihen oder Umlagen nach gleichem Maßstab zu beschaffen.
5. Als gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 2 der Kirchenverfassung gelten insbesondere
 - a) die Festsetzung der Gebührenordnung,
 - b) die Verwaltung des gemeinschaftlichen Friedhofes,
 - c) das Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Kirchenbuchführung,
 - d) die Anstellung der Verbandsbeamten,
 - e) die Verwaltung des dem Verband gehörenden und des in gemeinschaftlichem Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens,
 - f) die Aufbringung der Propsteisynodalkassenbeiträge und der Pfarrbefoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden,
 - g) die Aufrechterhaltung der Arbeit des kirchlichen Hilfswerks,
 - h) die Unterhaltung und Errichtung von Gemeindepflegestationen in den einzelnen Verbandsgemeinden, soweit diese nicht durch die freiwilligen Beiträge der Mitglieder des Diakonie-Vereins gesichert sind und soweit die Mittel des Gemeindeverbandes es erlauben,
 - i) die Errichtung und Unterhaltung der kirchlichen Kindertagesstätten, soweit die Mittel des Kirchengemeindeverbandes es zulassen,
 - k) die Sorge für die geeigneten Kräfte für die kirchliche Jugendarbeit wie für die notwendigen Jugendräume im Einvernehmen mit den Pfarrämtern der Verbandsgemeinden.

§ 4

Die Liegenschaften und Gebäude der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elmshorn gehen mit ihrer näheren Zweckbestimmung in das Eigentum des Kirchengemeindeverbandes über mit der Maßgabe, daß der Ertrag aus denselben der Zweckbestimmung entsprechend verwendet wird, soweit nicht der Wortlaut der Errichtungs- oder Schenkungs-urkunde dem entgegensteht.

§ 5

Die Geschäfte des Kirchengemeinerverbandes werden durch den Verbandsausschuß geführt. Er hat vor wichtigen Entscheidungen, die die einzelne Verbandsgemeinde angehen oder ihr besondere Verpflichtungen auferlegen, den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einzelheiten über die Geschäftsführung durch den Verbandsausschuß regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

§ 6

Diese Anordnung kann nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses geändert werden. Die Zustimmung bedarf der für die Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit.

§ 7

Diese Urkunde tritt gleichzeitig mit der Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Elmshorn in Kraft.

Kiel, den 5. Juli 1956.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Böldner

J.Nr. 10739/56/IX/5/Elmshorn 1.

Kiel, den 29. August 1956.

Vorstehende Urkunden, zu denen der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 25. August 1956 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, werden hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Böldner

J.Nr. 13869/56/IX/5/Elmshorn 1.

Satzung

über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverbandes Elmshorn.

Gemäß § 77 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird nach staatlicherseits genehmigter, von uns erfolgter Anordnung über die Bildung eines Kirchengemeinerverbandes Elmshorn für diesen die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Der Verbandsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, von denen zwei Geistliche sind.

Die geistlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den im Kirchengemeinerverband festgestellten Pastoren aus ihrer Mitte in einer vom Propsten anzuberäumenden und zu leitenden Sitzung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die nichtgeistlichen Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden in der Weise für die Dauer ihres Hauptamtes in den Verbandsausschuß entsandt, daß die Kirchenvorstände jeder Verbandsgemeinde einen Kirchenältesten für jede Pfarrstelle als ordentliches Mitglied und einen weiteren Kirchenältesten als Stellvertreter wählen.

§ 2

Der Verbandsausschuß wählt unter Leitung des Propsten den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer. Die Wahl erfolgt für geistliche Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren, für nichtgeistliche Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes.

Ist der Propst als Vorsitzender des Kirchenvorstandes einer Verbandsgemeinde Mitglied des Verbandsausschusses, so führt er den Vorsitz.

§ 3

Der Vorsitzende beruft vierteljährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung des Verbandsausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn das Landeskirchenamt, der Propst, zwei Verbandsgemeinden oder ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies fordern.

Die Einladung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur dann aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird offen abgestimmt. Gewählt wird durch Stimmzettel.

Die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40, 41, 42 Absatz 3 und 4 und § 43 Absatz 2 der Verfassung finden entsprechende Anwendung. Einmal alljährlich hat der Vorsitzende die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten zu berufen.

§ 4

Dem Verbandsausschuß liegt die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten ob, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören. Er bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus, erwirkt die Voranschläge für die Verwaltung, verwaltet das Vermögen des Verbandes, stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an und überwacht sie. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und die Anträge auf Stundung oder Erlaß sowie über die Einsprüche gegen die Forderungen aus der Gebührenordnung. Der Verbandsausschuß bestimmt über die Verteilung seiner Geschäfte auf seine Mitglieder. Für einzelne Geschäfte oder Arbeitsgebiete kann er Unterausschüsse bilden und mit der Vorarbeit beauftragen. In diese können auch Nichtausschußmitglieder gewählt werden.

§ 5

Die Zusammenstellung zur Jahresrechnung und der Haushaltsplan für den Kirchengemeinerverband sind vor der endgültigen Feststellung im Verbandsausschuß den Verbandsgemeinden mitzuteilen. Etwaige Beanstandungen durch diese müssen, wenn sie berechtigt sind, vor der Beschlussfassung besprochen werden.

§ 6

Der Verbandsausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und kann erst in der nächsten Sitzung neu gestellt werden. Ergibt sich auch in der zweiten Sitzung bei der Abstimmung über denselben Antrag oder Punkt der Tagesordnung Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

§ 7

Der Verbandsausschuß trifft die näheren Bestimmungen über seine Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung. In ihr kann auch die Zusammensetzung und der Geschäftskreis der Unterausschüsse geregelt werden.

§ 8

Ein Beschluß auf Änderung dieser Satzung kann nur mit

einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtmitgliederzahl gefaßt werden.

Kiel, den 5. Juli 1956.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Böldner
J.Nr. 10739/56/IX/5/Elmsborn 1.

Kiel, den 29. August 1956.

Vorstehende Satzung wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein gemäß Schreiben vom 25. August 1956 Bedenken gegen ihren Inhalt nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Böldner

J.Nr. 13869/56/IX/5/Elmsborn 1.

Satzungsänderung des Kirchengemeindeverbandes Ottenfen.

Kiel, den 25. August 1956.

Auf Grund des Beschlusses des Verbandsausschusses des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Ottenfen vom 30. Juli 1956 wird § 1 der Satzung vom 5. Mai 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 3) durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Verbands-Ausschuß besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 3 Geistliche sind.

Der Propst der Propstei Altona gehört, sofern er Vorsitzender des Kirchenvorstandes einer Verbandsgemeinde ist, als einer der vorgenannten Geistlichen von Amtswegen dem Verbands-Ausschuß an. Die übrigen geistlichen Mitglieder und 3 Geistliche als Stellvertreter werden aus den Vorsitzenden der Verbandsgemeinden von deren Geistlichen in einer durch den Propst einzuberufenden und zu leitenden Versammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die nichtgeistlichen Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden, nämlich:

Christians	Gemeinde	Oster	Gemeinde
Kreuz	Gemeinde	Melanchthon	Gemeinde
Christus	Gemeinde	Paul-Gerhardt	Gemeinde
Luther	Gemeinde		

in den Verbands-Ausschuß abgeordnet, indem jede Verbandsgemeinde einen Kirchenältesten als ordentliches Mitglied und einen weiteren Kirchenältesten als Stellvertreter aus ihrem Kirchenvorstand für die Dauer ihres Hauptamtes wählt.

Scheidet eines der Mitglieder des Verbands-Ausschusses während seiner Amtsdauer aus, so tritt bei den geistlichen Mitgliedern an dessen Stelle der erste Stellvertreter, während bei den nichtgeistlichen Mitgliedern diejenige Verbandsgemeinde, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört, den Ersatzmann bestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.Nr. 13646/56/VI/6/KGemVdb. Ottenfen 1.

Bekanntmachung betreffend die Aufbewahrung der standesamtlichen Scheine.

Kiel, den 6. September 1956.

Die Verwaltungsordnung schreibt in § 7 Abs. 1 vor, daß die standesamtlichen Übersichten und Scheine in Pfarrarchiven aufzubewahren sind, ohne daß eine Bestimmung getrof-

fen wird, für welche Zeitdauer diese Aufbewahrung zu erfolgen hat. Da diese Bestimmung infolgedessen in den Kirchengemeinden verschieden gehandhabt wurde, hat das Landeskirchenamt in seiner Voll Sitzung vom 30. August beschlossen, daß es genügt, wenn die standesamtlichen Übersichten und Scheine 6 Jahre aufbewahrt werden. Eine längere Aufbewahrung bleibt den Kirchengemeinden selbstverständlich überlassen, doch soll eine Pflicht zur Aufbewahrung nunmehr nur noch 6 Jahre gelten.

Wir empfehlen, in der Verwaltungsordnung zu § 7 einen entsprechenden Hinweis zu notieren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ebfjen

J.Nr. 14136/56/IIIM 41.

Sprachkenntnisse der Geistlichen.

Kiel, den 11. September 1956.

Es ist uns wichtig festzustellen, welche Pastoren ausreichende Kenntnis in Fremdsprachen besitzen,

- zur Predigt (das bedeutet, sich in der fremden Sprache adäquat auszudrücken),
- als Dolmetscher bei Vorträgen und Predigten (das bedeutet, die Fähigkeit, einen Vortrag und eine Predigt in adäquater Weise dem deutschen Hörer wiederzugeben),
- zu verantwortlicher Unterhaltung.

Wir sehen entsprechenden Meldungen bis zum 20. Oktober an die Propsteien und bis zum 30. Oktober der Propsteien an uns entgegen. Die Meldungen bitten wir unter Namensnennung der Pastoren und genauer Bezeichnung der Sprache nach obiger Qualifikation einzureichen, Schulkenntnisse genügen nicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß.

J.Nr. 14702/56/III/F 1.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf an das Landeskirchenamt zu richten. Mietwohnung mit vier Zimmern und einer Kammer ist vorhanden. Die Errichtung eines eigenen Pastorats in den nächsten Jahren ist vorgesehen. Erwünscht ist besondere Freude und Bereitschaft zu kirchlicher Unterweisung und Jugendarbeit.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.Nr. 14013/56/III/4/Volksdorf 2 b.

Die Pfarrstelle des Südbezirks der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Flensburg, Große Straße 58, einzusenden. Geräumige Wohnung im Pastorat neben der Kirche am Südermarkt in Flensburg ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.Nr. 14288/56/III/4/Flbg. Nif. 2 a.